

Pflichten der Indirekteinleiterin oder des Indirekteinleiters (während des Betriebs) **für Indirekteinleitungen von Abwasser für den Bereich „Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)“**
(Anhang 53 der Abwasserverordnung) **in öffentliche Abwasseranlagen**

1. Pflichten der Indirekteinleiterin oder des Indirekteinleiters für Betriebe mit einem Film- und Papierdurchsatz von mehr als 200 bis 3 000 m² je Jahr

Für die Anlage sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung ist ein Abwasserkataster, ein Betriebstagebuch oder eine sonstige geeignete Dokumentation entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 5 der Abwasserverordnung zu führen.
- b) Durch geeignete Aufzeichnungen und sonstige Nachweise ist zu dokumentieren, dass ein Film- und Papierdurchsatz von 3 000 m² je Jahr nicht überschritten wird.
- c) Die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 53.1 Nummer 1.2.1.3 „Einsparung von Spülwasser“ ist durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel regelmäßige Kontrolle des Spülwasserdurchsatzes und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile zur Verminderung des Spülwasserverbrauches, sicherzustellen.
- d) Der Entsorgungszeitpunkt und die Menge der verbrauchten Entwickler-, Fixier-, Bleich- und Bleichfixierbäder sowie ggf. deren getrennt erfasste Badüberläufe sind in die Dokumentation nach Buchstabe a einzutragen. Die zugehörigen Nachweise sind im Betrieb jederzeit zugänglich vorzuhalten und mit der Dokumentation der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragten oder dem mit der Überwachung der Indirekteinleitung beauftragten Sachverständigen einer sachverständigen Stelle nach § 6 auf Verlangen vorzulegen. Die Überwachung der Einhaltung abfallrechtlicher Bestimmungen durch die Abfallbehörde bleibt davon unberührt.

2. Pflichten der Indirekteinleiterin oder des Indirekteinleiters für Betriebe mit einem Film- und Papierdurchsatz von mehr als 3 000 bis zu 30 000 m² je Jahr

Für die Anlage sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung ist ein Abwasserkataster, ein Betriebstagebuch oder eine sonstige geeignete Dokumentation entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 5 der Abwasserverordnung zu führen.
- b) Durch geeignete Aufzeichnungen und sonstige Nachweise ist zu dokumentieren, dass ein Film- und Papierdurchsatz von 30 000 m² je Jahr nicht überschritten wird.
- c) Die Überwachung der Einrichtungen zur Verminderung der Silberfracht durch die Indirekteinleiterin oder den Indirekteinleiter ist nach den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt und eventuell ergänzender Anforderungen der Wartungs- und Bedienungsanleitung durchzuführen.
- d) Der Entsorgungszeitpunkt und die Menge der verbrauchten Entwickler-, Fixier-, Bleich- und Bleichfixierbäder sowie gegebenenfalls deren getrennt erfasste Badüberläufe sind in die Dokumentation nach Buchstabe a einzutragen. Die zugehörigen Nachweise sind im Betrieb jederzeit zugänglich vorzuhalten und mit der Dokumentation der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragten oder dem mit der Überwachung der Indirekteinleitung beauftragten Sachverständigen einer sachverständigen Stelle nach § 6 auf Verlangen vorzulegen. Die Überwachung der Einhaltung abfallrechtlicher Bestimmungen durch die Abfallbehörde bleibt davon unberührt.